

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.03.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten am 04.03.2024 folgende Satzungsänderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 125,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,00 €. |

Das Sitzungsgeld nach Punkt 2 erhalten Gemeinderäte auch für die Teilnahme an Sitzungen von überörtlichen Gremien, sofern sie daran in ihrer Funktion als Gemeinderat teilnehmen und keine anderweitige Entschädigung gezahlt wird.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel II

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Weingarten, den 04.03.2024

gez.
Eric Bänziger
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.